ZURICH

Ausgabe Mai 2024

Anlagerichtlinien Zürich Anlagestiftung

Mischvermögen

Inhaltsverzeichnis

Art.		Seite
1	Grundsätze	3
Mischvermögen		
2	Profil Defensiv	3
3	Profil Ausgewogen	4
4	Profil Progressiv	4
5	Profil Dynamisch (nicht BVV 2-konform)	5
6	Mix 20	6
7	Mix 45	6
8	Mix 65 (nicht BVV 2-konform)	7
9	Mix 98 (nicht BVV 2-konform)	7
10	Inkrafttreten	8

In Anwendung von Art. 8 Abs. 4 der Statuten werden vom Stiftungsrat folgende Anlagerichtlinien erlassen. Die unter «Grundsätze» aufgeführten Bestimmungen gelten zusätzlich und subsidiär zu den entsprechenden Einzelbestimmungen der Anlagegruppen mit Ausnahme von Art. 1 Ziffer 3.

Art. 1 Grundsätze

Bei Anlagegruppen mit alternativen Anlageklassen (Hedge Funds, Private Equity etc.) und Immobilien kann von nachfolgenden Grundsätzen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abgewichen werden.

1

Das Stammvermögen und das Anlagevermögen sind sorgfältig und unter Beachtung der Kriterien Sicherheit, Ertrag und Liquidität anzulegen. Die Anlagen werden von Fachleuten systematisch betreut. Die Sicherheit umfasst eine angemessene Risikoverteilung in geografischer, branchenbezogener und währungsmässiger Hinsicht. Schuldner- und Gesellschaftsbegrenzungen wird zusammen mit einer angemessenen zeitlichen Staffelung (bei Obligationenanlagegruppen) grosse Beachtung geschenkt. Als Performance ist ein den Verhältnissen auf dem Geld- und Kapitalmarkt entsprechender Ertrag anzustreben. Die Liquidität ist so zu bemessen, dass die Erfüllung der Ansprüche der Anleger innert der reglementarischen Fristen gesichert ist.

2

Alle Anlagegruppen investieren das Vermögen unter Einhaltung der Grundsätze und Richtlinien für die Kapitalanlage von Personalvorsorgeeinrichtungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und der zugehörigen Ausführungserlasse.

3

Von den Anlagerichtlinien darf nur im Einzelfall und befristet abgewichen werden, wenn das Interesse der Anleger eine Abweichung dringend erfordert und die Präsidentin bzw. der Präsident des Stiftungsrats der Abweichung zustimmt. Die Abweichungen sind im Anhang der Jahresrechnung offenzulegen und zu begründen.

4

Der Einsatz von derivativen Instrumenten ist in allen Anlagegruppen unter Einhaltung der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) erlaubt und folgt der Fachempfehlung zum Einsatz und zur Darstellung der derivativen Finanzinstrumente (Art. 56a BVV 2).

5

In allen Anlagegruppen können flüssige Mittel mit einer Laufzeit von höchstens zwei Jahren bei erstklassigen Schuldnern mit mindestens Investment-Grade-Rating angelegt werden. Die flüssigen Mittel werden in Schweizer Franken sowie in denjenigen Währungen angelegt, in welchen die Investitionen der entsprechenden Anlagegruppe erfolgen. Ausgenommen ist die Anlagegruppe Geldmarkt, für welche spezielle Richtlinien gelten. In den Anlagegruppen, welche in Positionen investieren, die in anderen Währungen denominiert sind, können die flüssigen Mittel auch in diesen Währungen angelegt werden. Die flüssigen Mittel zählen nicht als Off-Benchmark-Positionen.

6

Bei Investitionen in festverzinslichen Anlagen (gilt nicht für die Anlagegruppe Wandelanleihen Global, Obligationen Unternehmungen Euro, Obligationen Unternehmungen USD und Insurance Linked Strategies) werden nur Schuldner berücksichtigt, welche von einer anerkannten Ratingagentur mindestens mit Investment Grade eingestuft werden. Bei fehlendem Rating stützt die Einstufung auf Bankenratings ab.

7

Bei allen Anlagegruppen können Wertschriften gegen Gebühr ausgeliehen werden (Securities Lending).

8

Bei den in ausländischen Aktien investierenden Anlagegruppen können auch Aktien von Gesellschaften mit Domizil in anderen als in den speziellen Anlagerichtlinien genannten Ländern oder Regionen gehalten werden, sofern sie im Benchmarkindex der betreffenden Anlagegruppe enthalten sind.

9

Angaben zu den Benchmarks sind auf der Internetseite der Anlagestiftung www.zurich-anlagestiftung.ch verfügbar.

Art. 2 Profil Defensiv

1

Die Auswahl der Anlagen erfolgt unter Einhaltung der Art. 26 Abs. 1 und Art. 29 ASV.

2

Es dürfen Ansprüche gegenüber den anderen Anlagegruppen der Zürich Anlagestiftung und anderen Anlagestiftungen erworben sowie Direktanlagen, Derivate und Anlagen in Anlagefonds (inklusive Immobilienfonds) getätigt werden.

3

Der Aktienanteil am Gesamtvermögen der Anlagegruppe beträgt maximal 25 Prozent. Der maximal zulässige Obligationenteil beträgt 70 Prozent.

4

Maximal 15 Prozent können in alternativen Anlagen investiert werden.

5

Maximal 10 Prozent können in in- und ausländischen Wandelanleihen investiert werden.

6

Maximal 30 Prozent können in Immobilienwerten investiert werden, wobei maximal 5 Prozent in ausländischen Immobilienwerten investiert werden können.

7

Mindestens 70 Prozent der gesamten Anlagen der einzelnen Anlagegruppen werden direkt oder mittels kollektiver Anlagen in Effekten investiert, die auf Schweizer Franken lauten oder gegenüber Währungsschwankungen in Schweizer Franken abgesichert sind.

8

Die Investitionen können in Direktanlagen und in Kollektivanlagen erfolgen. Die Kollektivanlagen müssen angemessen diversifiziert und nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht ausgestattet sein. Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen. Die Investition in Kollektivanlagen darf die Einhaltung dieser Anlagerichtlinien nicht beeinträchtigen. Der Anteil einer Kollektivanlage ist auf höchstens 20 Prozent des Vermögens der Anlagegruppe beschränkt. Davon ausgenommen sind Kollektivanlagen, die entweder der FINMA-Aufsicht unterstehen, von der FINMA zum Vertrieb in der Schweiz zugelassen sind, von einer schweizerischen Anlagestiftung aufgelegt wurden oder ein Limited Qualified Investor Fund (L-QIF) nach dem Kollektivanlagengesetz (KAG) sind. Ebenso sind ausländische Kollektivanlagen ausgenommen, wenn sie von der FINMA nach Art. 120 Abs. 1 KAG genehmigt wurden und der Aufsicht einer ausländischen Behörde unterliegen, mit der die FINMA einen Informationsaustausch nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG vereinbart hat oder deren Fondsleitung, Vermögensverwalter und Verwahrstelle der Aufsicht der FINMA oder einer solchen Behörde unterstehen.

9

Die derivativen Finanzinstrumente müssen mit den Anlagerichtlinien der Stiftung vereinbar sein und Art. 56a BVV 2 einhalten. Das Emittentenrisiko von eingesetzten Derivaten ist auf 10 Prozent beschränkt.

Art. 3
Profil Ausgewogen

1

Die Auswahl der Anlagen erfolgt unter Einhaltung der Art. 26 Abs. 1 und Art. 29 ASV.

2

Es dürfen Ansprüche gegenüber den anderen Anlagegruppen der Zürich Anlagestiftung und anderen Anlagestiftungen erworben sowie Direktanlagen, Derivate und Anlagen in Anlagefonds (inklusive Immobilienfonds) getätigt werden.

3

Der Aktienanteil am Gesamtvermögen der Anlagegruppe beträgt maximal 35 Prozent. Der maximal zulässige Obligationenteil beträgt 60 Prozent.

4

Maximal 15 Prozent können in alternativen Anlagen investiert werden.

5

Maximal 10 Prozent können in in- und ausländischen Wandelanleihen investiert werden.

6

Maximal 30 Prozent können in Immobilienwerten investiert werden, wobei maximal 5 Prozent in ausländischen Immobilienwerten investiert werden können.

7

Mindestens 70 Prozent der gesamten Anlagen der einzelnen Anlagegruppen werden direkt oder mittels kollektiver Anlagen in Effekten investiert, die auf Schweizer Franken lauten oder gegenüber Währungsschwankungen in Schweizer Franken abgesichert sind.

8

Die Investitionen können in Direktanlagen und in Kollektivanlagen erfolgen. Die Kollektivanlagen müssen angemessen diversifiziert und nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht ausgestattet sein. Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen. Die Investition in Kollektivanlagen darf die Einhaltung dieser Anlagerichtlinien nicht beeinträchtigen. Der Anteil einer Kollektivanlage ist auf höchstens 20 Prozent des Vermögens der Anlagegruppe beschränkt. Davon ausgenommen sind Kollektivanlagen, die entweder der FINMA-Aufsicht unterstehen, von der FINMA zum Vertrieb in der Schweiz zugelassen sind, von einer schweizerischen Anlagestiftung aufgelegt wurden oder ein Limited Qualified Investor Fund (L-QIF) nach dem Kollektivanlagengesetz (KAG) sind. Ebenso sind ausländische Kollektivanlagen ausgenommen, wenn sie von der FINMA nach Art. 120 Abs. 1 KAG genehmigt wurden und der Aufsicht einer ausländischen Behörde unterliegen, mit der die FINMA einen Informationsaustausch nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG vereinbart hat oder deren Fondsleitung, Vermögensverwalter und Verwahrstelle der Aufsicht der FINMA oder einer solchen Behörde unterstehen.

9

Die derivativen Finanzinstrumente müssen mit den Anlagerichtlinien der Stiftung vereinbar sein und Art. 56a BVV 2 einhalten. Das Emittentenrisiko von eingesetzten Derivaten ist auf 10 Prozent beschränkt.

Art. 4
Profil Progressiv

1

Die Auswahl der Anlagen erfolgt unter Einhaltung der Art. 26 Abs. 1 und Art. 29 ASV.

2

Es dürfen Ansprüche gegenüber den anderen Anlagegruppen der Zürich Anlagestiftung und anderen Anlagestiftungen erworben sowie Direktanlagen, Derivate und Anlagen in Anlagefonds (inklusive Immobilienfonds) getätigt werden.

3

Der Aktienanteil am Gesamtvermögen der Anlagegruppe beträgt maximal 45 Prozent. Der maximal zulässige Obligationenteil beträgt 50 Prozent.

4

Maximal 15 Prozent können in alternativen Anlagen investiert werden.

5

Maximal 10 Prozent können in in- und ausländischen Wandelanleihen investiert werden.

6

Maximal 30 Prozent können in Immobilienwerten investiert werden, wobei maximal 5 Prozent in ausländischen Immobilienwerten investiert werden können.

7

Mindestens 70 Prozent der gesamten Anlagen der einzelnen Anlagegruppen werden direkt oder mittels kollektiver Anlagen in Effekten investiert, die auf Schweizer Franken lauten oder gegenüber Währungsschwankungen in Schweizer Franken abgesichert sind.

8

Die Investitionen können in Direktanlagen und in Kollektivanlagen erfolgen. Die Kollektivanlagen müssen angemessen diversifiziert und nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht ausgestattet sein. Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen. Die Investition in Kollektivanlagen darf die Einhaltung dieser Anlagerichtlinien nicht beeinträchtigen. Der Anteil einer Kollektivanlage ist auf höchstens 20 Prozent des Vermögens der Anlagegruppe beschränkt. Davon ausgenommen sind Kollektivanlagen, die entweder der FINMA-Aufsicht unterstehen, von der FINMA zum Vertrieb in der Schweiz zugelassen sind, von einer schweizerischen Anlagestiftung aufgelegt wurden oder ein Limited Qualified Investor Fund (L-QIF) nach dem Kollektivanlagengesetz (KAG) sind. Ebenso sind ausländische Kollektivanlagen ausgenommen, wenn sie von der FINMA nach Art. 120 Abs. 1 KAG genehmigt wurden und der Aufsicht einer ausländischen Behörde unterliegen, mit der die FINMA einen Informationsaustausch nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG vereinbart hat oder deren Fondsleitung, Vermögensverwalter und Verwahrstelle der Aufsicht der FINMA oder einer solchen Behörde unterstehen.

9

Die derivativen Finanzinstrumente müssen mit den Anlagerichtlinien der Stiftung vereinbar sein und Art. 56a BVV 2 einhalten. Das Emittentenrisiko von eingesetzten Derivaten ist auf 10 Prozent beschränkt.

Art. 5 Profil Dynamisch (nicht BVV 2-konform)

1

Die Auswahl der Anlagen erfolgt unter Einhaltung der Art. 26 Abs. 1 und Art. 29 ASV mit der Ausnahme, dass die Begrenzungen nach Art. 55 BVV 2 bei Aktien, alternativen Anlagen und Fremdwährungen ohne Währungssicherung überschritten werden dürfen.

2

Es dürfen Ansprüche an anderen Anlagegruppen der Zürich Anlagestiftung und von weiteren Anlagestiftungen erworben sowie Direktanlagen, Derivate und Anlagen in Anlagefonds (inklusive Immobilienfonds) getätigt werden.

3

Der Aktienanteil am Gesamtvermögen der Anlagegruppe beträgt maximal 60 Prozent. Der maximal zulässige Obligationenteil beträgt 30 Prozent.

4

Maximal 20 Prozent können in alternativen Anlagen investiert werden.

5

Maximal 10 Prozent können in in- und ausländischen Wandelanleihen investiert werden.

6

Maximal 30 Prozent können in Immobilienwerten investiert werden, wobei maximal 5 Prozent in ausländischen Immobilienwerten investiert werden können.

7

Mindestens 60 Prozent der gesamten Anlagen der einzelnen Anlagegruppen werden direkt oder mittels kollektiver Anlagen in Effekten investiert, die auf Schweizer Franken lauten oder gegenüber Währungsschwankungen in Schweizer Franken abgesichert sind.

8

Die Investitionen können in Direktanlagen und in Kollektivanlagen erfolgen. Die Kollektivanlagen müssen angemessen diversifiziert und nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht ausgestattet sein. Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen. Die Investition in Kollektivanlagen darf die Einhaltung dieser Anlagerichtlinien nicht beeinträchtigen.

Der Anteil einer Kollektivanlage ist auf höchstens 20 Prozent des Vermögens der Anlagegruppe beschränkt. Davon ausgenommen sind Kollektivanlagen, die entweder der FINMA-Aufsicht unterstehen, von der FINMA zum Vertrieb in der Schweiz zugelassen sind, von einer schweizerischen Anlagestiftung aufgelegt wurden oder ein Limited Qualified Investor Fund (L-QIF) nach dem Kollektivanlagengesetz (KAG) sind. Ebenso sind ausländische Kollektivanlagen ausgenommen, wenn sie von der FINMA nach Art. 120 Abs. 1 KAG genehmigt

wurden und der Aufsicht einer ausländischen Behörde unterliegen, mit der die FINMA einen Informationsaustausch nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG vereinbart hat oder deren Fondsleitung, Vermögensverwalter und Verwahrstelle der Aufsicht der FINMA oder einer solchen Behörde unterstehen.

9

Die derivativen Finanzinstrumente müssen mit den Anlagerichtlinien der Stiftung vereinbar sein und Art. 56a BVV 2 einhalten. Das Emittentenrisiko von eingesetzten Derivaten ist auf 10 Prozent beschränkt.

Art. 6 Mix 20

1

Die Auswahl der Anlagen erfolgt unter Einhaltung der Art. 26 Abs. 1 und Art. 29 ASV.

2

Es dürfen Ansprüche an anderen Anlagegruppen der Zürich Anlagestiftung und an Anlagegruppen von weiteren Anlagestiftungen erworben sowie Direktanlagen, Derivate und Anlagen in Anlagefonds (inklusive Immobilienfonds) getätigt werden.

3

Der Aktienanteil am Gesamtvermögen der Anlagegruppe beträgt mindestens 10 Prozent und maximal 30 Prozent und der strategische Aktienanteil beläuft sich auf 20 Prozent. Der maximal zulässige Obligationenteil beträgt 50 Prozent.

4

Maximal 15 Prozent können in alternativen Anlagen investiert werden.

5

Maximal 5 Prozent können in in- und ausländischen Wandelanleihen investiert werden.

6

Maximal 30 Prozent können in Immobilienwerten investiert werden, wobei maximal 5 Prozent in ausländischen Immobilienwerten investiert werden können.

7

Mindestens 70 Prozent der gesamten Anlagen der einzelnen Anlagegruppen werden direkt oder mittels kollektiver Anlagen in Effekten investiert, die auf Schweizer Franken lauten oder gegenüber Währungsschwankungen in Schweizer Franken abgesichert sind.

8

Die Investitionen können in Direktanlagen und in Kollektivanlagen erfolgen. Die Kollektivanlagen müssen angemessen diversifiziert und nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht ausgestattet sein. Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen. Die Investition in Kollektivanlagen darf die Einhaltung dieser Anlagerichtlinien nicht beeinträchtigen.

Der Anteil einer Kollektivanlage ist auf höchstens 20 Prozent des Vermögens der Anlagegruppe beschränkt. Davon ausgenommen sind Kollektivanlagen, die entweder der FINMA-Aufsicht unterstehen, von der FINMA zum Vertrieb in der Schweiz zugelassen sind, von einer schweizerischen Anlagestiftung aufgelegt wurden oder ein Limited Qualified Investor Fund (L-QIF) nach dem Kollektivanlagengesetz (KAG) sind. Ebenso sind ausländische Kollektivanlagen ausgenommen, wenn sie von der FINMA nach Art. 120 Abs. 1 KAG genehmigt wurden und der Aufsicht einer ausländischen Behörde unterliegen, mit der die FINMA einen Informationsaustausch nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG vereinbart hat oder deren Fondsleitung, Vermögensverwalter und Verwahrstelle der Aufsicht der FINMA oder einer solchen Behörde unterstehen.

9

Die derivativen Finanzinstrumente müssen mit den Anlagerichtlinien der Stiftung vereinbar sein und Art. 56a BVV 2 einhalten. Das Emittentenrisiko von eingesetzten Derivaten ist auf 10 Prozent beschränkt.

Art. 7 Mix 45

1

Die Auswahl der Anlagen erfolgt unter Einhaltung der Art. 26 Abs. 1 und Art. 29 ASV.

2

Es dürfen Ansprüche an anderen Anlagegruppen der Zürich Anlagestiftung und an Anlagegruppen von weiteren Anlagestiftungen erworben sowie Direktanlagen, Derivate und Anlagen in Anlagefonds (inklusive Immobilienfonds) getätigt werden.

3

Der Aktienanteil am Gesamtvermögen der Anlagegruppe beträgt mindestens 35 Prozent und maximal 50 Prozent und der strategische Aktienanteil beläuft sich auf 45 Prozent. Der maximal zulässige Obligationenteil beträgt 35 Prozent.

4

Maximal 15 Prozent können in alternativen Anlagen investiert werden.

5

Maximal 5 Prozent können in in- und ausländischen Wandelanleihen investiert werden.

6

Maximal 30 Prozent können in Immobilienwerten investiert werden, wobei maximal 5 Prozent in ausländischen Immobilienwerten investiert werden können.

7

Mindestens 70 Prozent der gesamten Anlagen der einzelnen Anlagegruppen werden direkt oder mittels kollektiver Anlagen in Effekten investiert, die auf Schweizer Franken lauten oder gegenüber Währungsschwankungen in Schweizer Franken abgesichert sind.

8

Die Investitionen können in Direktanlagen und in Kollektivanlagen erfolgen. Die Kollektivanlagen müssen angemessen diversifiziert und nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht ausgestattet sein. Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen. Die Investition in Kollektivanlagen darf die Einhaltung dieser Anlagerichtlinien nicht beeinträchtigen.

Der Anteil einer Kollektivanlage ist auf höchstens 20 Prozent des Vermögens der Anlagegruppe beschränkt. Davon ausgenommen sind Kollektivanlagen, die entweder der FINMA-Aufsicht unterstehen, von der FINMA zum Vertrieb in der Schweiz zugelassen sind, von einer schweizerischen Anlagestiftung aufgelegt wurden oder ein Limited Qualified Investor Fund (L-QIF) nach dem Kollektivanlagengesetz (KAG) sind. Ebenso sind ausländische Kollektivanlagen ausgenommen, wenn sie von der FINMA nach Art. 120 Abs. 1 KAG genehmigt wurden und der Aufsicht einer ausländischen Behörde unterliegen, mit der die FINMA einen Informationsaustausch nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG vereinbart hat oder deren Fondsleitung, Vermögensverwalter und Verwahrstelle der Aufsicht der FINMA oder einer solchen Behörde unterstehen.

9

Die derivativen Finanzinstrumente müssen mit den Anlagerichtlinien der Stiftung vereinbar sein und Art. 56a BVV 2 einhalten. Das Emittentenrisiko von eingesetzten Derivaten ist auf 10 Prozent beschränkt.

Art. 8 Mix 65 (nicht BVV 2-konform)

1

Die Auswahl der Anlagen erfolgt unter Einhaltung der Art. 26 Abs. 1 und Art. 29 ASV mit der Ausnahme, dass die Begrenzungen nach Art. 55 BVV 2 bei Aktien und für Fremdwährungen ohne Währungssicherung überschritten werden dürfen.

2

Es dürfen Ansprüche an anderen Anlagegruppen der Zürich Anlagestiftung und an Anlagegruppen von weiteren Anlagestiftungen erworben sowie Direktanlagen, Derivate und Anlagen in Anlagefonds (inklusive Immobilienfonds) getätigt werden.

3

Der Aktienanteil am Gesamtvermögen der Anlagegruppe beträgt mindestens 55 Prozent und maximal 75 Prozent und der strategische Aktienanteil beläuft sich auf 65 Prozent. Der maximal zulässige Obligationenteil beträgt 20 Prozent.

4

Maximal 15 Prozent können in alternativen Anlagen investiert werden.

5

Maximal 5 Prozent können in in- und ausländischen Wandelanleihen investiert werden.

6

Maximal 30 Prozent können in Immobilienwerten investiert werden, wobei maximal 5 Prozent in ausländischen Immobilienwerten investiert werden können.

7

Mindestens 50 Prozent der gesamten Anlagen der einzelnen Anlagegruppen werden direkt oder mittels kollektiver Anlagen in Effekten investiert, die auf Schweizer Franken lauten oder gegenüber Währungsschwankungen in Schweizer Franken abgesichert sind.

8

Die Investitionen können in Direktanlagen und in Kollektivanlagen erfolgen. Die Kollektivanlagen müssen angemessen diversifiziert und nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht ausgestattet sein. Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen. Die Investition in Kollektivanlagen darf die Einhaltung dieser Anlagerichtlinien nicht beeinträchtigen.

Der Anteil einer Kollektivanlage ist auf höchstens 20 Prozent des Vermögens der Anlagegruppe beschränkt. Davon ausgenommen sind Kollektivanlagen, die entweder der FINMA-Aufsicht unterstehen, von der FINMA zum Vertrieb in der Schweiz zugelassen sind, von einer schweizerischen Anlagestiftung aufgelegt wurden oder ein Limited Qualified Investor Fund (L-QIF) nach dem Kollektivanlagengesetz (KAG) sind. Ebenso sind ausländische Kollektivanlagen ausgenommen, wenn sie von der FINMA nach Art. 120 Abs. 1 KAG genehmigt wurden und der Aufsicht einer ausländischen Behörde unterliegen, mit der die FINMA einen Informationsaustausch nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG vereinbart hat oder deren Fondsleitung, Vermögensverwalter und Verwahrstelle der Aufsicht der FINMA oder einer solchen Behörde unterstehen.

9

Die derivativen Finanzinstrumente müssen mit den Anlagerichtlinien der Stiftung vereinbar sein und Art. 56a BVV 2 einhalten. Das Emittentenrisiko von eingesetzten Derivaten ist auf 10 Prozent beschränkt.

Art. 9 Mix 98 (nicht BVV 2-konform)

1

Die Auswahl der Anlagen erfolgt unter Einhaltung der Art. 26 Abs. 1 und Art. 29 ASV mit der Ausnahme, dass

die Begrenzungen nach Art. 55 BVV 2 bei Aktien und für Fremdwährungen ohne Währungssicherung überschritten werden dürfen.

2

Es dürfen Ansprüche an anderen Anlagegruppen der Zürich Anlagestiftung und an Anlagegruppen von weiteren Anlagestiftungen erworben sowie Direktanlagen, Derivate und Anlagen in Anlagefonds (inklusive Immobilienfonds) getätigt werden.

3

Der Aktienanteil am Gesamtvermögen der Anlagegruppe beträgt mindestens 85 Prozent und maximal 100 Prozent und der strategische Aktienanteil beläuft sich auf 98 Prozent. Der maximal zulässige Obligationenteil beträgt 10 Prozent.

4

Maximal 5 Prozent können in alternativen Anlagen investiert werden.

5

Maximal 5 Prozent können in in- und ausländischen Wandelanleihen investiert werden.

6

Maximal 5 Prozent können in Immobilienwerten investiert werden, wobei maximal 5 Prozent in ausländischen Immobilienwerten investiert werden können.

7

Mindestens 20 Prozent der gesamten Anlagen der einzelnen Anlagegruppen werden direkt oder mittels kollektiver Anlagen in Effekten investiert, die auf Schweizer Franken lauten oder gegenüber Währungsschwankungen in Schweizer Franken abgesichert sind.

8

Die Investitionen können in Direktanlagen und in Kollektivanlagen erfolgen. Die Kollektivanlagen müssen angemessen diversifiziert und nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht ausgestattet sein. Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen. Die Investition in Kollektivanlagen darf die Einhaltung dieser Anlagerichtlinien nicht beeinträchtigen.

Der Anteil einer Kollektivanlage ist auf höchstens 20 Prozent des Vermögens der Anlagegruppe beschränkt. Davon ausgenommen sind Kollektivanlagen, die entweder der FINMA-Aufsicht unterstehen, von der FINMA zum Vertrieb in der Schweiz zugelassen sind, von einer schweizerischen Anlagestiftung aufgelegt wurden oder ein Limited Qualified Investor Fund (L-QIF) nach dem Kollektivanlagengesetz (KAG) sind. Ebenso sind ausländische Kollektivanlagen ausgenommen, wenn sie von der FINMA nach Art. 120 Abs. 1 KAG genehmigt wurden und der Aufsicht einer ausländischen Behörde unterliegen, mit der die FINMA einen Informationsaustausch nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG vereinbart hat oder deren Fondsleitung, Vermögensverwalter und Verwahrstelle der Aufsicht der FINMA oder einer solchen Behörde unterstehen.

9

Die derivativen Finanzinstrumente müssen mit den Anlagerichtlinien der Stiftung vereinbar sein und Art. 56a BVV 2 einhalten. Das Emittentenrisiko von eingesetzten Derivaten ist auf 10 Prozent beschränkt.

Art. 10 Inkrafttreten

Die vorliegenden Anlagerichtlinien Mischvermögen der Zürich Anlagestiftung wurden vom Stiftungsrat an seiner ordentlichen Sitzung vom vom 21. Mai 2024 letztmals genehmigt. Sie können jederzeit durch den Stiftungsrat abgeändert oder ergänzt werden.

Zürich Anlagestiftung
Hagenholzstrasse 60, 8050 Zürich
044 628 78 88
zurichinvest@zurich.ch
www.zurichinvest.ch

ZURICH ZURICH
Die abgebildeten Zeichen sind Markenzeichen der Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG und als solche weltweit eingetragen.

ZH55595d-2405

ZURICH